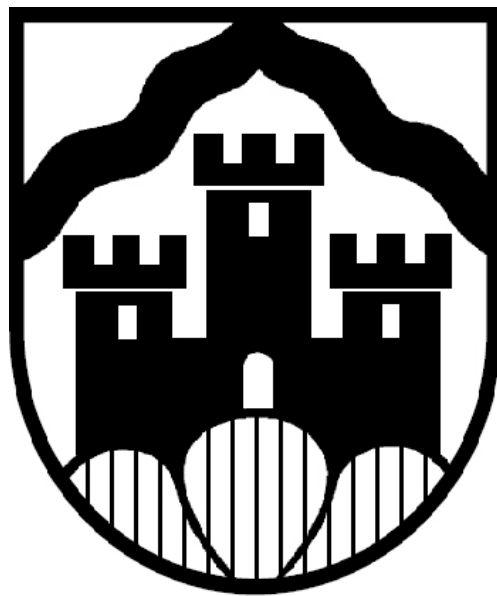


VERORDNUNG FÜR EINE UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNG
"KINDERGARTENVEREIN TÄNNLENEN"
DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN



INKRAFTTRETEN: 1. FEBRUAR 2006

**VERORDNUNG FÜR EINE UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNG
"KINDERGARTENVEREIN TÄNNLENNEN"
DER EINWOHNERGEMEINDE W A H L E R N**

Der Gemeinderat Wahlern erlässt, gestützt auf

– Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV)

folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich, Zweck, Entstehung, Äufnung

Art. 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung gilt für das in der Gemeinderechnung (Konto 2033.18) geführte Vermögen der unselbständigen Stiftung "Kindergartenverein Tännlenen".

Art. 2

ZWECKBESTIMMUNG

Das Stiftungsvermögen dient den Anliegen des Kindergartens Tännlenen.

Art. 3

ENTSTEHUNG

Das Stiftungsvermögen entstand aus der Auflösung des Kindergartenvereins Tännlenen per 31.12.2005. Der Anfangsbestand beträgt Fr. 6'039.25 plus Zinsen per 31.01.2006.

Art. 4

Äufnung

Eine weitere Äufnung des Stiftungsvermögens ist nicht vorgesehen.

II. Einsatz, Verwendung, Kompetenzen

Art. 5

MITTELEINSATZ

Zur Mittelverwendung steht das jeweilige Restkapital zur Verfügung.

Art. 6

VERWENDUNG

¹ Bis Fr. 800.00 für die Kindergartenlehrperson sowie Fr. 200.00 zu Gunsten der Bibliothek Tännlenen pro Schuljahr zur freien Verfügung, unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Ziffer 3 und gegen Vorweisung der entsprechenden Belege.

² Für Abs. 1 hievor übersteigende Beträge mittels schriftlichem Gesuch an die Primar- und Realschulkommission, welche unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abs. 3 endgültig über die Vergabe entscheidet.

³ Von den Bezügen ausgeschlossen sind Miete, Kauf, Sanierung und Unterhalt von Mobiliar und Immobilien sowie die Anschaffung von Unterrichtsmaterial (Lehrbücher, Hard- und Software, allgemeines Büromaterial, etc.).

Art. 7

ANTRAGS- UND
VERFÜGUNGSRECHT

¹ Die Kindergartenlehrperson hat ein Antragsrecht an die Primar- und Realschulkommission.

¹ Die Primar- und Realschulkommission entscheidet über die Verwendung des Stiftungsvermögens.

III. Verwaltung und Buchführung, Verzinsung, Revision

Art. 8

VERWALTUNG UND
BUCHFÜHRUNG

Die Verwaltung und Buchführung über das Stiftungsvermögen obliegt der Finanzverwaltung Wahlern.

Art. 9

VERZINSUNG

¹ Das Stiftungsvermögen wird verzinst.

² Als Zinssatz wird der Sparheftzins der Amtersparniskasse Schwarzenburg per 31.12. herangezogen. Die Verzinsung geschieht auf dem durchschnittlichen Kapital (Anfangsbestand + Endbestand / 2).

Art. 10

REVISION

Die Revision der Buchführung ist in die ordentliche Revision der Gemeindefinanzrechnung durch das Rechnungsprüfungsorgan integriert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2006 in Kraft.

Art. 12

GÜLTIGKEITSDAUER

Diese Verordnung gilt bis:

- zu einem anders lautenden Beschluss des Gemeinderates;
- zum vollständigen Aufbrauchen des Stiftungsvermögens.

Schwarzenburg, 19. Dezember 2005

GEMEINDERAT W A H L E R N

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. R. Krebs *sig. F. Rebmann*

Rudolf Krebs Franziska Rebmann

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2005.

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Verordnung an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2005 beschlossen. Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 30. Dezember 2005 und 12. Januar 2006. Seit der Veröffentlichung sind gegen die vorliegende Verordnung während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen.

Schwarzenburg, 30. Januar 2006

Die Gemeindeschreiberin:

sig. F. Rebmann

Franziska Rebmann